



Fachhochschule Köln  
University of Applied Sciences Cologne

---

## *Amtliche Mitteilung 03/2005*

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
der Fachhochschule Köln  
Fakultäts- und Institutsordnungen

---

vom 16. Dezember 2003



Herausgegeben am 2. März 2005

- ● ● ● ● Fachhochschule Köln
- ● ● ● ● University of Applied Sciences Cologne
- ● ● ● ● Fakultät für
- ● ● Wirtschaftswissenschaften

**Ordnung  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
der Fachhochschule Köln  
vom 16. Dezember 2003**

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gibt sich auf Grund § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003 (GV.NRW S.36) sowie § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 20.09.2002 (Amtliche Mitteilungen 2002 – Sonderreihe Nr. 7) folgende Fakultätsordnung:

**I. Grundlagen**  
§ 1  
Allgemeines

(1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ist aus den vormaligen Fachbereichen Versicherungswesen und Wirtschaft hervorgegangen. Zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben werden innerhalb der Fakultät wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) nach Abschnitt VI gebildet. Die von der Fakultät angebotenen Studiengänge, -richtungen und Forschungsschwerpunkte werden in der Anlage 1 zu dieser Ordnung aufgelistet und regelmäßig aktualisiert.

(2) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(3) In der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die die Fakultät als Ganzes betreffen, soll ihre Angebotsvielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

**II. Mitglieder und Angehörige**  
§ 2  
Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fakultät Mitglied in mehreren Fakultäten sein.

(3) Angehörige der Fakultät sind ihre im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen sowie ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

(4) Über die Aufnahme von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern in die Fakultät entscheidet der Fakultätsrat.

- ● ● ● ● Fachhochschule Köln
- ● ● ● ● University of Applied Sciences Cologne
- ● ● ● ● Fakultät für
- ● ● Wirtschaftswissenschaften

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bestimmen sich nach § 12 und 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und 24 Abs. 2 Satz 2 GO.

### § 4

#### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die Einrichtungen der Fakultät zu nutzen.

### III. Organe der Fakultät

#### § 5

#### Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

### § 6

#### Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgaben nach § 25 Abs. 2 Satz 5 HG (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Mitglieder des Dekanats müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Sie werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es stellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 6 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat. Das Dekanat bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist das Dekanat diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden. Das Dekanat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Gleichstand entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans.

(4) Soweit die vom Dekanat wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Evaluation, Vollständigkeit des Lehrangebotes, Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie Studien- und Prüfungsorganisation, sich auf ein Institut beschränken, kann das Dekanat diese Aufgaben widerruflich der Geschäftsführenden Institutsdirektorin oder dem Geschäftsführenden Institutsdirektor übertragen.

- ● ● ● ● Fachhochschule Köln
- ● ● ● ● University of Applied Sciences Cologne
- ● ● ● ●
- ● ● ● ● Fakultät für
- ● ● Wirtschaftswissenschaften

(5) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen und umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklung.

## § 7 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind acht Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eine weitere Mitarbeiterin oder weiterer Mitarbeiter und vier Studierende. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis auf die Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen oder Prodekane.

(4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat. § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 GO gilt entsprechend.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt. Der Fakultätsrat tritt zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane gemäß § 26 Abs. 4 GO zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, sobald seine stimmberechtigten Mitglieder in unmittelbarer Wahl gewählt sind. Im Übrigen treten sie ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres an. § 10 Abs. 8 GO findet entsprechende Anwendung.

(6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.

(7) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden. § 8 Abs. 1 Satz 4 GO gilt entsprechend.

(8) § 17 Abs. 7 GO gilt entsprechend.

(9) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die ein Institut oder eine Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einem Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

- ● ● ● ● Fachhochschule Köln
- ● ● ● ● University of Applied Sciences Cologne
- ● ● ● ● Fakultät für
- ● ● Wirtschaftswissenschaften

#### **IV. Kommissionen und beschließende Ausschüsse**

##### **§ 8**

##### **Kommissionen**

(1) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden.

(2) Sofern die Dekanin oder der Dekan nicht den Vorsitz einer Kommission übernimmt, kann auf ihren oder seinen Vorschlag aus den ihr angehörenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter fehlen, werden die Kommissionen von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte.

(3) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

##### **§ 9**

##### **Studienreformkommission**

(1) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach §§ 7 sowie 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 HG soll die Fakultät für jeden von ihr angebotenen Studiengang eine ständige Studienreformkommission bilden. Für verwandte Studiengänge kann eine gemeinsame Studienreformkommission gebildet werden. Die Studienreformkommission ist insbesondere für die Vorbereitung der Erstellung von Entwürfen von Prüfungs- und Studienordnungen sowie zur Stellungnahme bei Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zuständig.

(2) Den Vorsitz der Studienreformkommission übt die Studiendekanin oder der Studiendekan aus. Die weiteren Mitglieder der Studienreformkommission werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe nach § 13 Abs. 1 HG aus dem Kreis der in diesem Studiengang tätigen Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden gewählt.

(3) Der Studienreformkommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden drei Professorinnen oder Professoren, aus deren Gruppe die Kommission auch die Stellvertretende Vorsitzende oder den Stellvertretenden Vorsitzenden wählt, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und drei Studierende an. Die Amtszeit der Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

##### **§ 10**

##### **Beschließende Ausschüsse**

Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

- ● ● ● ● Fachhochschule Köln
- ● ● ● ● University of Applied Sciences Cologne
- ● ● ● ●
- ● ● ● ● Fakultät für
- ● ● Wirtschaftswissenschaften

## V. Berufungen und Ernennungen

### § 11

#### Berufungsverfahren

Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger und der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bestimmt sich gemäß § 48 Abs. 4 HG nach der Grundordnung sowie der Berufungsordnung der Fachhochschule Köln. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses soll in dem Institut tätig sein, dem die Professur zugeordnet ist oder werden soll.

### § 12

#### Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor"

(1) Der Fakultätsrat kann einen Vorschlag beschließen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" für ein bestimmtes Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen. Die Einzelheiten regelt § 34 GO.

(2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben.

## VI. Wissenschaftliche Einrichtungen

### § 13

#### Institute

(1) Soweit für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Lehre und Forschung in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) unter Verantwortung der Fakultät nach Maßgabe des vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat beschlossenen Hochschulentwicklungsplans errichtet. Die Aufgaben des Instituts sind bei der Errichtung zu bestimmen.

(2) Die Institute geben sich bei ihrer Errichtung eine Institutsordnung, in der alles Nähere geregelt wird. Die Institute, die die Fakultät errichtet hat, werden mit ihren Institutsordnungen in Anlage 2 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(3) Den Instituten werden von der Dekanin oder dem Dekan Stellen für Professoren und Mittel unter Berücksichtigung des Fakultätsentwicklungsplans zugewiesen werden. Die Zuweisung orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird der Hochschulleitung mitgeteilt.

(4) Inhaberinnen und Inhaber der zugewiesenen Professuren können grundsätzlich nur Mitglied in einem Institut sein. Über die Aufnahme oder der Ausscheiden einer Professorin oder eines Professor in ein Institut bzw. aus einem Institut entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat auf Vorschlag des betroffenen Institutsvorstandes.

(5) Mitglieder eines Instituts können sich zu Fachgruppen zusammenschließen.

- ● ● ● ● Fachhochschule Köln
- ● ● ● ● University of Applied Sciences Cologne
- ● ● ● ●
- ● ● ● ● Fakultät für
- ● ● Wirtschaftswissenschaften

(6) Der Dekan kann einzelnen Mitgliedern eines Instituts Aufgaben übertragen und die damit verbundenen Deputatsermäßigungen im Sinne des § 5 Abs. 3 LVV (Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen vom 30.8.1999, GV.NRW.S.518) gewähren.

#### § 14 Vorstand der Institute

(1) Die Leitung eines Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören mindestens ein Viertel der hauptamtlich an der jeweiligen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der zugewiesenen Mittel. Das Nähere regelt die Institutsordnung.

(2) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

#### § 15 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt nach Maßgabe der Institutsordnung eine Professorin oder einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Wiederwahl ist zulässig. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin bzw. einen Professor des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts innerhalb der Fakultät sowie in Abstimmung mit dem Dekanat gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Eine Auskunftspflicht besteht auch gegenüber dem Fakultätsrat und dem Dekanat.

- ● ● ● ● Fachhochschule Köln
- ● ● ● ● University of Applied Sciences Cologne
- ● ● ● ● Fakultät für
- ● ● Wirtschaftswissenschaften

## § 16 Betriebseinheiten

Soweit nicht Aufgaben in Lehre und Forschung zu erfüllen, sondern Dienstleistungen zur Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Fakultäten sicherzustellen sind, die in größerem Umfang die ständige Bereitstellung von Personal und Sachmitteln erfordern, können Betriebseinheiten gebildet werden, sofern nicht durch eine zentrale Betriebseinheit eine wirtschaftlichere und wirksamere Deckung eines fakultätsübergreifenden Dienstleistungsbedarfs erreicht werden kann. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie §§ 14 und 15 entsprechend.

## § 17 Kompetenzzentren

(1) Zur besseren Nutzung der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel in fakultätsübergreifenden Aufgabenstellungen können mehrere Fakultäten gemeinsame Kompetenzzentren errichten. Soweit es sich hierbei um Aufgaben auf dem Gebiet von Lehre und Forschung handelt, gelten §§ 13 bis 15; hat die fakultätsübergreifende Kooperation Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung zum Inhalt, gilt § 16 entsprechend.

(2) Kompetenzzentren können auch innerhalb einer Fakultät von mehreren Instituten errichtet werden. Werden hierbei gemeinsame Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllt, handelt es sich um eine wissenschaftliche Einrichtung (Institut) gemäß § 13. In diesem Fall ist die Beteiligung der betroffenen Institute bei der Errichtung festzulegen. Die beteiligten Institute entscheiden im Benehmen mit dem Dekanat über die Entsendung des hauptamtlichen Personals sowie über die Verteilung der Mittel im Rahmen ihrer Haushaltsmittel. Liegt der Kooperation die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung der beteiligten Institute zu Grunde, handelt es sich um eine Betriebseinheit entsprechend § 16.

## **VII. Schlussbestimmungen** § 16 Änderung der Fakultätsordnung

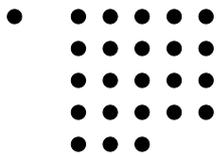
Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates und vom Dekanat gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft. Sie ersetzt die Teil-Fakultätsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 12. Juli 2002.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 16. Dez. 2003.

Prof. Dr. Erich Hölter  
Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften



Fachhochschule Köln  
University of Applied Sciences Cologne

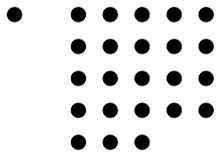
Fakultät für  
Wirtschaftswissenschaften

**Anlage 1 zur Ordnung  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
der Fachhochschule Köln  
vom 16. Dezember 2003**

Gemäß § 1 werden folgende Studiengänge angeboten:

- Banking & Finance
- Betriebswirtschaftslehre
- International Business
- Internationales Management und interkulturelle Kommunikation (MA / in Kooperation mit der Fakultät 03)
- Versicherungswesen (einschl. des integrierten Studiums)
- Weiterbildendes Studium Wirtschaft für Ingenieure
- Wirtschaftsrecht (ab dem SS 2004)
- Zusatzstudiengang Versicherungsingenieurwesen

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 16. Dezember 2003.



Fachhochschule Köln  
University of Applied Sciences Cologne

Fakultät für  
Wirtschaftswissenschaften

**Anlage 2 zur Ordnung  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
der Fachhochschule Köln  
vom 16. Dezember 2003**

Gemäß § 13 werden folgende Institute eingerichtet

- Institut für Betriebswirtschaftslehre
- Institut für Versicherungswesen

Die Satzungen der Institute sind Teil dieser Anlage.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 16. Dezember 2003.

- ● ● ● ● Fachhochschule Köln
- ● ● ● ● University of Applied Sciences Cologne
- ● ● ● ● Fakultät für
- ● ● Wirtschaftswissenschaften

**Geschäftsordnung der  
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
der Fachhochschule Köln  
vom 16. Dezember 2003**

§1

Sitzungen des Fakultätsrates

(1) Die Dekanin oder der Dekan beruft den Fakultätsrat schriftlich zu ordentlichen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeiten mindestens zwei ordentliche Sitzungen stattfinden. Während der vorlesungsfreien Zeit finden Sitzungen nur im Ausnahmefall statt. Die Einladungen werden von der Dekanin oder dem Dekan in einer Weise fakultätsöffentlich gemacht, die vom Fakultätsrat beschlossen wird.

(2) In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll von der Dekanin oder dem Dekan mindestens fünf Werktage vor der Sitzung versandt werden.

(3) In besonders dringenden Fällen kann die Dekanin oder der Dekan außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Einladungsfrist kann in diesen Fälle weniger als fünf Werktage betragen. Die Gründe der Verkürzung der Frist sind in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.

(4) Beantragt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates schriftlich und unter Stellung eines zulässigen Sachantrages mit Begründung die Einberufung, so ist der Fakultätsrat unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.

(5) Die Kommissionsvorsitzenden nehmen an der öffentlichen Beratung der Tagesordnungspunkte teil, die ihre Kommission betreffen.

(6) Ist ein Mitglied an der Teilnahme zur Sitzung verhindert, so hat es davon unverzüglich die Dekanin oder den Dekan und die zuständige Stellvertreterin oder den zuständigen Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Tagesordnung und Beratung

(1) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Tagesordnung, gegliedert nach nichtöffentlicher und öffentlicher Sitzung, auf. Sie oder er hat Anträge zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum 7. Werktag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen den Beratungsgegenstand bezeichnen.

(2) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung oder im Punkt "Verschiedenes" stehen, dürfen nur beraten werden, wenn die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates zustimmen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan erteilt den stimmberechtigten Mitgliedern oder den beratend Teilnehmenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Sie oder er kann unter besonderen Umständen das Rederecht entziehen. Zur sachlichen Richtigstellung oder zur direkten Erwiderng erteilt die Dekanin oder der Dekan auch außerhalb der Reihenfolge das Wort.

- ● ● ● ● Fachhochschule Köln
- ● ● ● ● University of Applied Sciences Cologne
- ● ● ● ●
- ● ● ● ● Fakultät für
- ● ● Wirtschaftswissenschaften

(4) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist ein Geschäftsordnungsantrag. Gegen Geschäftsordnungsanträge ist eine Gegenrede möglich. Danach ist sofort abzustimmen. Wird dem Antrag auf Schluss der Debatte stattgegeben, so kann eine weitere Wortmeldung zu diesem Verhandlungspunkt nicht zugelassen werden.

### § 3

#### Antragsrecht und Sondervotum

(1) Antragsrecht haben alle Mitglieder des Fakultätsrates, die Mitglieder des Dekanats und die Kommissionsvorsitzenden in Angelegenheiten ihrer Kommissionen und die nach § 7 Abs. 8 Fakultätsordnung Geladenen in den sie betreffenden Angelegenheiten.

(2) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist als Anlage zum Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen 14 Tagen bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass ein Beschluss an andere Stellen erst weitergeleitet wird, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist.

### § 4

#### Protokollführung

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrates wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates zur Genehmigung vorzulegen und vom Protokollführer und der Dekanin oder dem Dekan abzuzeichnen. Das genehmigte Protokoll über die nichtöffentlichen und öffentlichen Sitzungen wird an alle Mitglieder des Fakultätsrates versandt. Das genehmigte Protokoll über die öffentlichen Sitzungen wird darüber hinaus allen Mitgliedern der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird je Sitzung von der Dekanin oder dem Dekan bestimmt. Sie oder er sollte nicht Mitglied des Fakultätsrates sein.

(3) Jedes Mitglied des Fakultätsrates ist berechtigt, zu Protokoll zu geben, wie es bei einer Beschlussfassung abgestimmt hat. Jedes Mitglied kann auch verlangen, dass seine von einem Beschluss abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen wird. Der ausformulierte Text muss dem Protokollführer spätestens am Tag nach der Sitzung vorliegen.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 16. Dez. 2003.

Prof. Dr. Erich Hölter  
Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

**Ordnung  
des Instituts für Betriebswirtschaftslehre  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
der Fachhochschule Köln  
vom 16. Dezember 2003**

Auf der Grundlage des § 13 der Fakultätsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Betriebswirtschaftslehre die folgende Institutsordnung:

**§ 1  
Name und Aufgaben**

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Betriebswirtschaftslehre“.
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie des Wirtschaftsrechts und deren Anwendung wahr.
- (3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots in den Studiengängen Banking & Finance, Betriebswirtschaftslehre, International Business und Wirtschaftsrecht sowie dem weiterbildenden Studium Wirtschaft für Ingenieure, dem Global MBA (in Kooperation mit der Fakultät 03) und anderer wirtschaftswissenschaftlicher Studienangebote.

**§ 2  
Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der im Anhang aufgeführten Professuren.
- (2) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrates gemäß § 8.
- (3) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 1 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und –professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen.
- (4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand. Über die Bestellung und Zuordnung von Lehrbeauftragten entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Angehörige des Instituts können auch Mitglieder anderer Institute der Fakultät sein, wenn sie Aufgaben in diesem Institut wahrnehmen. Über die Aufnahme oder das Ausscheiden der Angehörigen, die Mitglied eines anderen Instituts sind, entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Dekan.

**§ 3  
Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2 GO.
- (2) Die Mitglieder des Instituts können sich zu Fachgruppen zusammenschließen.

(3) Der Dekan kann einzelnen Mitgliedern Aufgaben und die damit verbundenen Deputatsermäßigungen im Sinne des § 6 LVV (Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen vom 30.8.1999, GV.NRW S.518) übertragen.

#### § 4

##### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

#### § 5

##### Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

#### § 6

##### Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören sechzehn Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlich am Institut tätigen Professorinnen und Professoren an. Sie werden auf einer Wahlversammlung, zu der die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor einlädt, von den Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Instituts aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht sich um höchstens zwei, wenn die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nicht gem. Absatz 2 in den Vorstand gewählt wurden.

(4) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(5) Die Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich öffentlich. Die Mitglieder des Dekanats haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

(6) An den Sitzungen des Vorstands nehmen zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der in den Studiengängen gem. § 1 Abs. 3 eingeschriebenen Studierenden mit Rede- und Antragsrecht teil. Die Benennung der studentischen Vertreterinnen und Vertreter erfolgt durch den entsprechenden Fachschaftsrat.

(7) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(8) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(9) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin bzw. des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## § 7

### Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern des Instituts eine Professorin bzw. einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin bzw. einen Professor des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter gehören dem Vorstand des Instituts an.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vertretung des Instituts innerhalb der Fakultät sowie in Abstimmung mit dem Dekanat gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(4) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Eine Auskunftspflicht besteht auch gegenüber dem Fakultätsrat und dem Dekanat.

## § 8

### Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Instituts sowie den Mitgliedern des Dekanats gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstandes des Instituts für Betriebswirtschaftslehre vom 4. Mai 2003 und des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 20. Januar 2004.

Der Dekan der Fakultät

Die stv. geschäftsführende Direktorin

Prof. Dr. Erich Hölter

Prof. Dr. Anja Büschgen

**Anlage zur Ordnung  
 des Instituts für Betriebswirtschaftslehre  
 der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
 der Fachhochschule Köln  
 vom 16. Dezember 2003**

Dem Institut sind folgende Professuren zugewiesen:

lfd. Nr.	Nr. der Planstellenkartei	Aufgabengebiet	Stelleninhaber/in zum Zeitpunkt der Institutsgründung
1	26	Betriebliche Datenverarbeitung	Dr. Werner Müller
2	73	Volkswirtschaftslehre und Außenwirtschaft	Dr. Harald Sander
3	77	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Bankbetriebslehre	Dr. Georg Brüker
4	87	Betriebswirtschaftslehre, insbes. deren Grundlagen, Planung und Organisation	Dr. Rolf Vetter
5	112 <sup>1</sup>	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht, insbes. internationales und öffentliches Wirtschaftsrecht	
6	139	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Controlling und Rechnungswesen	Dr. Rainer Moll
7	143 <sup>2</sup>	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Unternehmensplanung und -kontrolle	Dr. Georg Schreiner (½) Dr. Marc Drüner (½)
8	144	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Personal- und Ausbildungswesen	Dr. Norbert Scharfenkamp
9	145	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Rechnungswesen sowie Finanzwirtschaft	Dr. Klaus Hagen
10	146	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Rechnungswesen	Dr. Klaus-Jürgen Lehwald
11	147	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Rechnungswesen	Dr. Stefan Woltermann
12	148	Volkswirtschaftslehre, insbes. Außenwirtschaftspolitik (Spez. Außenwirtschaftslehre)	Dr. Wolfgang Veit
13	149	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Außenwirtschaft einschl. internationale Unternehmensführung	Dr. Kurt Bienert
14	151	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Unternehmensplanung und Kontrolle	Dr. Erich Hölter
15	152	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht mit besonderer Berücksichtigung des Bank- und Börsenrechts	Dr. Christian Siller
16	153	Rechnungswesen, Finanzwirtschaft und Controlling	Dr. Peter Alexander Plein
17	154	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Rechnungswesen	Dr. Ursula Kück
18	155	Steuerrecht und Bürgerliches Recht	Dr. Friedrich Klein-Blenkers
19	156	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Finanzwirtschaft	Dr. Franz Josef Sartor
20	157	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht, insbes. Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrecht	Dr. Dieter Klett

lfd. Nr.	Nr. der Planstellenkartei	Aufgabengebiet	Stelleninhaber/in zum Zeitpunkt der Institutsgründung
21	158 <sup>3</sup>	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Berufsbildung	Dr. Reinald Ennen
22	159	Mathematik, insbes. Operations Research und Wirtschaftsgeographie	Winfried Lange
23	160 <sup>4</sup>	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Personalwesen	Dr. Winfried Panse
24	161	Bürgerliches Recht sowie Arbeits- und Sozialrecht	Dr. Wilhelm Neyses
25	162	Volkswirtschaftslehre und Statistik, insbes. empirische Wirtschafts- und Sozialforschung	Heinrich Heuser
26	163	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Außenhandelsbetriebslehre	Dr. Jörg Reblin
27	173 <sup>5</sup>	ab SS 2007 dem Institut für Betriebswirtschaftslehre für den Studiengang Wirtschaftsrecht zugeordnet	
28	196	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Organisation	Dr. Hans-Joachim Beckers
29	203	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Produktionswirtschaft und Logistik	Dr. Klaus-Burkhard Bentler
30	204	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Kreditwirtschaft	Dr. Anja Büschgen
31	217	Betriebswirtschaftslehre, insbes. betriebl. Steuerlehre und Unternehmensprüfung	Dr. Martin Leo Heinrich
32	224	Volkswirtschaftslehre, insbes. Geld und Währung	Dr. Frank Gogoll
33	245	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Marketing	Dr. Herbert Robens
34	290	Betriebliche Steuerlehre	Dr. Eva-Maria Loosen
35	366	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Marketing	Dr. Hannelore Selinski
36	367	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Finanzwirtschaft und Rechnungswesen	Dr. Hans-Peter Stuckardt
37	368	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht, insbes. Handels-, Gesellschafts- und Insolvenzrecht	Dr. Bernd Eckardt
38	370	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Organisation und Datenverarbeitung	Dr. Susann Kowalski
39	371 <sup>6</sup>	Betriebswirtschaftslehre, insbes. betriebliche Steuerlehre	Dr. Ursula Ley (½)
40	372	Betriebswirtschaftslehre, einschl. ihrer mathematischen und statistischen Grundlagen	Dr. Ralf Knobloch
41	373	Marketing (einschl. Handels- und Dienstleistungsmarketing)	Dr. Wolfgang Esser
42	374	Volkswirtschaftslehre, insbes. empirische Wirtschaftsforschung	Dr. Sylvia Heuchemer
43	375	Volkswirtschaftslehre, insbes. Umweltökonomie	Dr. Manfred Kiy
44	376	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Informationstechnologie	Dr. Peter Gentsch

lfd. Nr.	Nr. der Planstellenkartei	Aufgabengebiet	Stelleninhaber/in zum Zeitpunkt der Institutsgründung
45	377	Betriebswirtschaftliche Organisation und Datenverarbeitung	Dieter Trebeck
46	378 <sup>7</sup>	Volkswirtschaftslehre und Marketing	Dr. Jürgen Urbon
47	379 <sup>8</sup>	Betriebswirtschaftliche Organisation und Datenverarbeitung	
48	380	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Investitions- und Finanzplanung	Dr. Frank Stubben
49	383 <sup>9</sup>	dem Studiengang Wirtschaftsrecht zugeordnet	
-	385 <sup>10</sup>	Technische Versicherungen (½)	
50	410	Mathematik einschließlich quantitativer Methoden der Wirtschaftswissenschaften	Dr. Jutta Arrenberg
51	414	Betriebswirtschaftslehre, insb. Unternehmensführung	Dr. Rolf Franken
52	415	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Marketing (einschl. internationale Aspekte)	Dr. Ulrich Stangl

Dem Institut sind folgende Lehrkräfte für besondere Aufgaben zugewiesen:

lfd. Nr.	Nr. der Planstellenkartei	Aufgabengebiet	Stelleninhaber/in zum Zeitpunkt der Institutsgründung
1	446 <sup>11</sup>	Vermittlung von französischen und spanischen Sprachkenntnissen	StR Andrea Droste

Fußnoten:

<sup>1</sup> Planstelle 112 wird lt. Zielvereinbarung II dem Institut für Betriebswirtschaftslehre für den Studiengang Wirtschaftsrecht zugeordnet als Ersatz für Planstelle 378; z. Zt. im Ausschreibungsverfahren

<sup>2</sup> Planstelle 143 ist z. Zt. mit zwei Dozenten zu je 50 % besetzt

<sup>3</sup> Planstelle 158 befindet sich z. Zt. im Berufungsverfahren mit der Neufassung des Aufgabengebiets: Betriebswirtschaftslehre, insbes. Personal und Berufsbildung

<sup>4</sup> Planstelle 160 befindet sich z. Zt. im Berufungsverfahren mit der Neufassung des Aufgabengebiets: Betriebswirtschaftslehre, insbes. Personal und Berufsbildung

<sup>5</sup> Planstelle 173 wird lt. Zielvereinbarung II zum SS 2007 dem Institut für Betriebswirtschaftslehre zugeordnet und für den Studiengang Wirtschaftsrecht umgewidmet

<sup>6</sup> Planstelle 371 ist z. Zt. nur zu 50 % besetzt

<sup>7</sup> Planstelle 378 entfällt lt. Zielvereinbarung II zum SS 2006; Ersatz ist Planstelle 112

<sup>8</sup> Planstelle 379 befindet sich z. Zt. im Berufungsverfahren

<sup>9</sup> Planstelle 383 wird lt. Zielvereinbarung II dem Institut für Betriebswirtschaftslehre zugeordnet und für den Studiengang Wirtschaftsrecht umgewidmet

<sup>10</sup> Planstelle 385 ist z. Zt. unbesetzt; sie wird je zur Hälfte dem Institut für Versicherungswesen und dem Institut für Betriebswirtschaftslehre zur Verfügung gestellt

<sup>11</sup> Planstelle 446 ist z. Zt. zu 12/20 mit Frau Droste besetzt; 8/20 vertritt Frau Alvarez Allende

**Ordnung  
des Instituts für Versicherungswesen  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
der Fachhochschule Köln  
vom 16. Dezember 2003**

Auf der Grundlage des § 13 der Fakultätsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Versicherungswesen die folgende Institutsordnung:

**§ 1  
Name und Aufgaben**

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Versicherungswesen“.
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Versicherungswissenschaft und deren Anwendung wahr.
- (3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots im Studiengang Versicherungswesen einschließlich des integrierten Studiums sowie im Zusatzstudiengang Versicherungsingenieurwesen und anderer versicherungswissenschaftlicher Studienangebote.

**§ 2  
Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der im Anhang aufgeführten Professuren.
- (2) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrates gemäß § 8.
- (3) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 1 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und –professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen.
- (4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand. Über die Bestellung und Zuordnung von Lehrbeauftragten entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Angehörige des Instituts können auch Mitglieder anderer Institute der Fakultät sein, wenn sie Aufgaben in diesem Institut wahrnehmen. Über die Aufnahme oder das Ausscheiden der Angehörigen, die Mitglied eines anderen Instituts sind, entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Dekan.

**§ 3  
Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2 GO.
- (2) Die Mitglieder können sich zu Fachgruppen zusammenschließen.

(3) Der Dekan kann einzelnen Mitgliedern Aufgaben und die damit verbundenen Deputatsermäßigungen im Sinne des § 6 LVV (Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen vom 30.8.1999, GV.NRW.S.518) übertragen.

#### § 4

##### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

#### § 5

##### Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

#### § 6

##### Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören sieben Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlich am Institut tätigen Professorinnen und Professoren. Sie werden auf einer Wahlversammlung, zu der die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor einlädt, von den Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Instituts aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht sich um höchstens zwei, wenn die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nicht gem. Abs. 2 in den Vorstand gewählt wurden.

(4) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(5) Die Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich öffentlich. Die Mitglieder des Dekanats haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

(6) An den Sitzungen des Vorstands nehmen zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der in den Studiengängen gem. § 1 Abs. 3 eingeschriebenen Studierenden mit Rede- und Antragsrecht teil. Die Benennung der studentischen Vertreterinnen und Vertreter erfolgt durch den entsprechenden Fachschaftsrat.

(7) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(8) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(9) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin bzw. des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## § 7

### Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern des Instituts eine Professorin bzw. einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin bzw. einen Professor des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter gehören dem Vorstand des Instituts an.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts innerhalb der Fakultät sowie in Abstimmung mit dem Dekanat gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Eine Auskunftspflicht besteht auch gegenüber dem Fakultätsrat und dem Dekanat.

## § 8

### Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Instituts sowie den Mitgliedern des Dekanats gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstandes des Instituts für Versicherungswesen vom 27. Januar 2004 und des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 16. Dezember 2003

Der Dekan der Fakultät

Der geschäftsführende Direktor

Prof. Dr. Erich Hölter

Prof. Dr. Peter Schimikowski

**Anlage zur Ordnung  
 des Instituts für Versicherungswesen  
 der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
 der Fachhochschule Köln  
 vom 16. Dezember 2003**

Dem Institut sind folgende Professuren zugewiesen:

lfd. Nr.	Nr. der Planstellenkartei	Aufgabengebiet	Stelleninhaber/in zum Zeitpunkt der Institutsgründung
1	85 <sup>1</sup>	Betriebswirtschaftslehre, insbes. Absatzwirtschaft und Konsumforschung sowie Politikwissenschaft	Dr. Horst Grundhöfer
2	141	Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Versicherungsrecht sowie das Lehrgebiet Haftpflichtversicherung	Dr. Peter Schmikowski
3	150	Allgemeine Versicherungslehre, internes und externes Rechnungswesen der Versicherungsunternehmen einschließlich Controlling	Dr. Hans-Peter Mehring
4	168	Lebensversicherung, Versicherungsmathematik, betriebliche Altersversorgung sowie Bausparwesen	Dr. Jürgen Strobel
5	169	Transportversicherung und verwandte Zweige	Dr. Lutz Reimers-Rawcliffe
6	170	Versicherungsingenieurwesen einschließlich Sachversicherung	Dr. Heinz-Willi Brenig
7	171 <sup>2</sup>	Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung	
8	172	Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Organisation und Wirtschaftsinformatik	Dr. Horst Schmidt
9	173 <sup>3</sup>	Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik sowie Politikwissenschaft	Dr. Helmut Bujard
10	174	Betriebswirtschaftslehre, insbesondere betriebliche Steuerlehre	Dr. Jochen Axer
11	205	Finanzdienstleistungen und verwandte Bereiche	Dr. Oskar Goecke
12	220	Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Versicherungsrecht sowie die Lehrgebiete Kraftfahrt-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung	Dr. Karl Maier
13	302	Krankenversicherung, Volkswirtschaftslehre und allgemeine Versicherungslehre	Dr. Detlef Rüdiger
14	332 <sup>4</sup>	Feuerversicherung und verwandte Zweige sowie Rückversicherung	Stefan Materne (½)
15	381	Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Personalwesen sowie allgemeine Versicherungslehre	Dr. Rolf Arnold
16	384 <sup>5</sup>	Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungswesen und Funktionslehre sowie Kostenrechnung	Dr. Harald Brachmann
17	385 <sup>6</sup>	Technische Versicherungen (½)	

Fußnoten:

---

<sup>1</sup> Planstelle 85 befindet sich z. Zt. im Berufungsverfahren mit der Neufassung des Aufgabengebiets:  
Betriebswirtschaftslehre, insbes. Marketing einschl. Versicherungsvermittlung

<sup>2</sup> Planstelle 171 befindet sich z. Zt. im Berufungsverfahren

<sup>3</sup> Planstelle 173 wird lt. Zielvereinbarung II zum SS 2007 dem Institut für Betriebswirtschaftslehre zugeordnet  
und für den Studiengang Wirtschaftsrecht umgewidmet

<sup>4</sup> Planstelle 332 ist z. Zt. nur zu 50 % besetzt

<sup>5</sup> Planstelle 378 entfällt lt. Zielvereinbarung II zum SS 2008

<sup>6</sup> Planstelle 385 ist z. Zt. unbesetzt; sie wird je zur Hälfte dem Institut für Versicherungswesen und dem Institut  
für Betriebswirtschaftslehre zur Verfügung gestellt